

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1977

Nummer 34

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	11. 5. 1977	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaus Hambach – des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet . . . . .	266
77	10. 6. 1977	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewenn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis . . . . .	266
92	16. 6. 1977	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr . . . . .	268
	31. 5. 1977	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1977 . . . . .	267

**Bekanntmachung**

**des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen  
über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes 12/1 – Hambach –  
Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach –  
des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet**

**Vom 11. Mai 1977**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern habe ich am 11. Mai 1977 gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) den Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach – des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet hinsichtlich der äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbau- und Außenhaldenfläche mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung dieses Erlasses mit folgenden Maßgaben für verbindlich erklärt:

1. Rechtzeitig vor Einziehung der Straßen durch bergbauliche Maßnahmen sind die erforderlichen Ersatzstrecken herzustellen.
2. Die rechtzeitige Koordinierung zwischen den Plänen des Braunkohlenausschusses für die Wiedernutzbarmachung der bergaulichen Betriebsflächen des Tagebaues Hambach und den von den betroffenen Kreisen aufzustellen-

den und zu beschließenden Landschaftsplänen (§ 10 Abs. 2 Landschaftsgesetz) ist sicherzustellen.

Abbau- und Haldenfläche des Tagebaues Hambach erstrecken sich in einem Bereich zwischen Rur und Erft, die von Düren und Jülich im Westen sowie von Bedburg und Horrem im Osten eingegrenzt werden. Die Abgrenzung im einzelnen ist dem Originalplan i. M. 1:10 000 zu entnehmen, der beim Regierungspräsidenten in Köln (Bezirksplanungsbehörde, zugleich Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses), 5000 Köln, Zeughausstraße 4–8 in den Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten wird.

Düsseldorf, den 11. Mai 1977

**Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Kühn**

– GV. NW. 1977 S. 266.

**77**

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung  
eines Wasserschutzgebiets für die  
Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung  
Gewenn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis**

**Vom 10. Juni 1977**

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 1. Februar / 27. Mai 1977 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage „Quellfassung Gewenn“ der Gemeinde Langenaubach im Dillkreis geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1977

**Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn**

**Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke**



**Verordnung  
über die Bestimmung der zuständigen Behörden  
für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen  
nach der Straßenverkehrs-Ordnung  
für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr**

Vom 16. Juni 1977

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1976 (BGBl. I S. 2067), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 18 Abs. 5 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1981 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1977

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Riemer

– GV. NW. 1977 S. 268.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.